



Beilage

zum
Rahmenkollektivvertrag
und zu den
Zusatz-Kollektivverträgen
für die
ANGESTELLTEN
in der
Stein- und keramischen
Industrie - Österreich

Erhöhung der Gehälter

Änderung des Rahmenkollektivvertrags

Änderung Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland

Änderung Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Ausland

Gemeinsame Erklärungen

Gehaltsordnung

wirksam ab

1. November 2019

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Angestellte Stein- und keramische Industrie

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**
einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge
andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsunternehmen des oben genannten Fachverbands. Für alle Mitgliedsunternehmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das **tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt)** der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab **1. November 2019 um 2,45%** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Oktobergehalt 2019.
2. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2019 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2019 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2019 in ein Unternehmen eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehalts.
4. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

1. Die **Mindestgrundgehälter** sind mit Wirkung ab **1. November 2019 um 2,50%** zu erhöhen. Die ab **1. November 2019** geltenden **Mindestgrundgehälter** ergeben sich aus der im **Anhang I** angeführten Gehaltsordnung.

2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2019 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt der Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III **effektiv** erhöht.

V. Änderungen im Rahmenkollektivvertrag Angestellte

- **Im § 5 wird nach Abs. (3a) der Abs. (3 b) neu hinzugefügt:**

Die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde sowie jene Stunden ab der 51. Wochenarbeitsstunde werden mit einem 100-prozentigen Zuschlag vergütet, sofern diese Stunden ausdrücklich als Überstunden angeordnet wurden. Dieser Zuschlag gebührt nicht bei Gleitzeit (vom Arbeitnehmer selbst gewählte Arbeitsstunden im Rahmen gleitender Arbeitszeit), bei betrieblich vereinbarter 4-Tage-Woche und für Produktionsangestellte in Betrieben der Transportbetonindustrie und Betrieben mit Asphaltmischanlagen, wenn in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Wegen der Umsetzung der elektronischen Zeitaufzeichnung wird der Geltungsbeginn für die Regelung des Zuschlags ab der 51. Wochenarbeitsstunde bis zum ehestmöglichen Zeitpunkt der Umsetzung aufgeschoben; die Regelung tritt spätestens jedoch mit 1.1.2020 für alle Betriebe in Kraft. Durch Betriebsvereinbarung kann der Geltungsbeginn für die Regelung des Zuschlags für die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde bis längstens 31.12.2019 aufgeschoben werden.

- **Im § 15 Abs. (8) wird folgender Absatz neu hinzugefügt:**

Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses, welche nach dem 1. August 2019 beginnen, werden bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten pro Kind als Verwendungsgruppenjahre angerechnet.

- **Der § 18 lit. a „Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“ des Rahmenkollektivvertrags für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt:**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. November 2019 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 717,50	€ 922,50
2. Lehrjahr	€ 891,75	€ 1.173,63
3. Lehrjahr	€ 1.168,50	€ 1.435,00
4. Lehrjahr *)	€ 1.537,50	€ 1.640,00
Vorlehre	€ 811,80	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahrs oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt ab 1. November 2019 für je volle 24 Stunden der Abwesenheit ab Beginn der Dienstreise für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) mindestens
I bis III, M I	€ 55,77	€ 30,92	€ 86,69
IV, IVa, M II und M III	€ 55,90	€ 33,37	€ 89,27
V, Va,	€ 62,21	€ 33,37	€ 95,58
VI	€ 71,11	€ 33,37	€ 104,48

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Trennungskostenentschädigung beträgt ab 1. November 2019 pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 23,51
IV bis VI, M II und M III	€ 25,17

Das Messegeld gemäß § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Das Messegeld beträgt ab 1. November 2019 pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 26,39
IV bis VI, M II und M III	€ 29,11

VII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. November 2019 in Kraft.
Der gehaltsrechtliche Teil gilt von 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020.

Wien, am 12. November 2019

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Der Obmann:
Mag. Robert SCHMID e.H.

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas PFEILER e.H.

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier**

Die gf. Vorsitzende:
Barbara TEIBER, MA e.H.

Der Bundesgeschäftsführer:
Karl DÜRTSCHER e.H.

Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

Der Vorsitzende:
Helmut TOMEK e.H.

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Albert STEINHAUSER e.H.

Anhang I

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages
für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F.
für die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der

Stein- und keramischen Industrie

gültig ab 1. November 2019

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II oF	M II mF	M III
<i>Alle Beträge in EUR</i>												
1. u. 2.	1.808,27	2.048,32	2.451,01	3.131,34	3.442,04	4.159,44	4.573,41	6.029,00	2.761,11	3.207,43	3.399,82	3.634,62
n. 2.	1.888,54	2.141,33	2.574,04	3.292,15	3.619,02	4.370,46	4.805,63	6.478,47	2.761,11	3.207,43	3.399,82	3.838,27
n. 4.	1.968,81	2.234,34	2.697,07	3.452,96	3.796,00	4.581,48	5.037,85	6.927,94	2.856,38	3.342,29	3.542,30	4.041,92
n. 6.		2.327,35	2.820,10	3.613,77	3.972,98	4.792,50	5.270,07	7.377,41	2.951,65	3.477,15	3.684,78	4.245,57
n. 8.		2.420,36	2.943,13	3.774,58	4.149,96	5.003,52	5.502,29	7.826,88	3.046,92	3.612,01	3.827,26	4.449,22
n. 10.		2.513,37	3.066,16	3.935,39	4.326,94	5.214,54	5.734,51		3.142,19	3.746,87	3.969,74	4.652,87
BS in EUR	80,27	93,01	123,03	160,81	176,98	211,02	232,22	449,47	95,27	134,86	142,48	203,65